

Ma3 der baulichen Nutzung :

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird durch die im § 17 Abs.1 der Bau-Nutz-Vo. vom 26.11.1968 festgelegten Grund-und Geschoßflächenzahl bestimmt, soweit sich nicht aus Sintragungen im Plan ein anderes Maß oder aufgrund der festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschoßzahlen ein geringeres Mad baulicher Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise. Abweichend hiervon können Garagen und Nebengebäude auf den im Plan gekennzeichneten Flächen unmittelbar an den Grenzen errichtet werden, und zwar auch dann, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden; insoweit wird als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt. Die maximale Anbaulänge an der Nachbargrenze beträgt 10 m, die maximale Firsthöhe 2,75 m.

Stellung der baulichen Anlagen:

Für die Gebäudestellungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die zwingend festgelegten Firstrichtungen malgebend. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn sie Städtebaulichen Gesichtspunkten und den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung nicht entgegenstehen. Die zugelassenen Vollgeschosse gelten für die Talseite der Gebäude.

Gestaltung der Gebäude:

Die vorgeschriebenen Dachneigungen sind varriabel. Als Mindestneigung für die Gebäude mit U+1 mind 32 Grad Dachneigung festgelegt, als höchste Dachneigung 38 Grad. Als Mindestneigung für die Gebäude mit II sind 32 Grad Dachneigung festgelegt, als höchste Dachneigung 38 Grad. Als Dachform sind Satteldächer auszuführen. Für Gebäude U+I sind Walmdächer möglich.

Im Dachraum der Gebäude mit II Vollgesch. u. U+I ist ein Ausbau von Aufenthaltsräumen zugelassen, soweit sie eine natürliche Belichtung erhalten und bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten sowie den Festsetzungen über die zulässige Geschoßflächenzahl nicht entgegenstehen.

Kniestöcke werden bis zu einer max. Höhe von 0,60 m, wenn ein Dachvorsprung von 0,45 m, gemessen waagrecht zur Außenwandfläche ausgeführt wird, zugelassen. Dachganben oder Dacherker und Sonstige Dachaufbauten sind zugelassen; sie dürfen in ihre Gesamtbreite 50% der Länge des Hauptdaches, bei Walmdächer mittlere Länge der Hauptdachfläche nicht überschreiten.

Die Dacheindeckung aller Gebäude U+I und II sind in Dachziegeln, Farbton rotbraun, dunkelbraun oder Fleckton aus-

Die Baukörperhöhe der Garagen und untergeordneten Nebenantagen im "Allgemeinen Wohngebiet" wird auf eine max. Fronthöhe von 2,75 m über dem natürlichen Gelande oder einer von der Behörde festzulegenden Geländeoberkante beschränkt. Bei Grenzbauten gilt Ziffer 2

Die Hauptansichtsflächen der Gebäude sind in hellen bis sittleren Farbtönen zu behandeln, die Garagen und Nebenanlagen sind den

Vorgarten - Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen durfen einschl. Sockel nicht höher als ca. 1,00 m über Oberkante Sehweg bzw. Strade ausgeführt werden. Der Sockel soll keine gröbere Wilhe als 25 cm erhalten. Zugelassen sind Einfriedungen aus Wolz, Kunststoff und Metall.

Zwischenzäune an den Nachbarseiten dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

ZEICHERKLÄRUNG:

A: FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN FESTZUSETZENDE BAULINIEN:

---- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BAUGRENZE

ZAHL DER VOLLGE -SCHOSSE 1ZWINGEND U+1 DACHNEIGUNG 3 2°-38° MIT 1.UNTERGESCHOSS

ZAHL DER VOLLGE-SCHOSSE 2ALS HÖCHST II DACHNEIGUNG 32-38° GRENZE DACHAUSBAU MOGLICH ABGRENZUNG UNTER-SCHIEDLICHER NUTZ-UNG § 16ABS.4 BAUNVO FIRSTRICHTUNG

BREITE DER STASSEN STRASSENVERKEHRS-FLACHEN

ALLGEMEINES WOHN-GEBIET ENTSPRE -MIT LEITUNGSRECHT ZU CHEND \$BAU-NUTZ-VQ ----- BELASTENDE FLÄCHE GA T FLÄCHEN FÜR ERD- - SCHUTZZONE DER FREI-INNERHALB DER SCHUTZZONE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND STELLPLÄTZE UND

DEREN ZUFAHRTEN ZU ERHALTENDE MISCHGE BIET ENTSPRE-CHEND \$ 6 BAU- NUTZ - VO

B: FÜR HINWEISE

BESTEHENDE GRUND-_ STÜCKSGRENZEN

TEILUNG DER GRUND-STÜCKE FLURSTÜCKSNUMMER --- HAUPTVERSORGUNGS-

VORSCHLAG FÜR DIE

VORH. HAUPTGEBÄUDE

VORH. NEBENGEBÄUDE

AUSFERTIGUNG: 7

BEBAUUNGSPLAN - NR.6 AM PETERSBERG FÜR DIE STADT-WINDSBACH LANDKREIS-

ANSBACH/MITTELFRANKEN PLANANDERUNG / DECKBLATT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS §2ABS.6BBAUG. VOM 20.9.82 BIS 20.40.82 IN Windsback in Rathaus ÖFFENTLICH AUSGELEGT. WINDSBACH: DEN Jau. 1983

DIE STADT WINDSBACH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 9. M. SL DEN BEBAU-UNGSPLAN GEMÄSS § 10 B.BAUG. ALS SATIZUNG BESCHLOSSEN. WINDSBACH: DEN Jan. 1983

NROTO - 21 GEMASS & 11 B.BAUG. IN VERBINDUNG GVBI. S.194 GENEHMIGT. WINDSBACH: DEN 21. APROS Vivanjuber

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM BIS INL Pathony HowelskgEMASS § 12 SATZ1 B.BAUG.

ÖFFENTLICH AUS GELEGT. DIE GENEHMIGUNG U.D. AUSLEGUNG SIND AM 05.05.1982 ORT SÜBLICH DURCH Aushang A Mithely BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLANISTDAMIT NACH § 12 SATZ 3 B.BAUG. RECHTSVERBINDLICH. WINDSBACH: DEN 05.05 1983 grs. M. 1 BÜRGERMEISTER

NEUENDETTELSAU IM JULI 1972 ERGÄNZT IM AUGUST 1973 ERGÄNZT IM MÄRZ 1982 ERGÄNZT IM MAI 1974 ERGÄNZT IM JANUAR 1983

ERGANZT IM SEPTEMBER 1981

Landratsamt Ansbach